

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten
der Abwasserbeseitigung Ritterhude, Anstalt des öffentlichen Rechts
(Verwaltungskostensatzung)
vom 17. November 2008

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.11.2006 (Nds. GVBl. S. 476) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Verwaltungsrat der Abwasserbeseitigung Ritterhude, Anstalt des öffentlichen Rechts, im folgenden „AöR“ genannt, in seiner Sitzung am 17. November 2008 folgende Satzung beschlossen:

§1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der AöR werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- oder Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise abgelehnt oder zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldetem Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§4

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für mündliche Auskünfte.

§5

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner neben den in §§ 2 und 4 bestimmten Gebühren die notwendigen Auslagen zu erstatten. Dies gilt auch, soweit keine oder keine volle Gebühr zu entrichten ist.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellung und Nachnahme sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen (wird durch Bedienstete der AöR zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Deutsche Post AG mit Postzustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben),
 2. Telegraf- und Fernschreibgebühren sowie Fernsprech-, und Telefaxgebühren,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 EUR überschreiten.

§6

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,

AöR Abwasserbeseitigung Ritterhude: Verwaltungskostensatzung

2. wer die Kosten durch eine der AöR gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§7

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§8

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die AöR einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§9

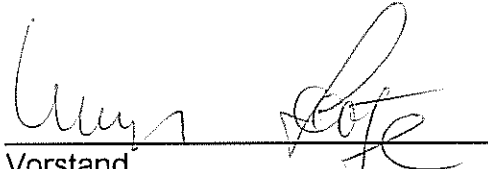
Anwendung des Nds. Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Absatz 4 NKAG die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§10
Inkrafttreten


(1) Diese Satzung tritt am 01 Januar 2009 in Kraft.

Ritterhude, 17. November 2008



Vorstand
Dieter Voigt, Günter Schotge

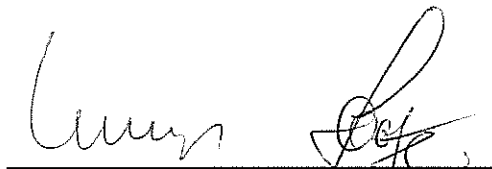





Vorsitzende des Verwaltungsrates
Susanne Geils

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht:

Ritterhude, 11. Dezember 2008



Vorstand
Dieter Voigt, Günter Schotge



Vorsitzende des Verwaltungsrates
Susanne Geils

Kostentarif nach § 2 Verwaltungskostensatzung

| Tarif -Nr. | G e g e n s t a n d | E u r o |
|-------------------|--|----------------|
| 1. | Vervielfältigungen | |
| 1.1. | mit Kopierern, Druckern u. ähnlichen Geräten (schwarz/weiß) | |
| 1.1.1. | bis zum Format DIN A 4 | 0,75 |
| 1.1.2. | bis zum Format DIN A 3 | 1,25 |
| 1.2. | mit Farbkopiergeräte, Farbdruckern u. ähnlichen Geräten | |
| 1.2.1. | bis zum Format DIN A 4 | 1,50 |
| 1.2.2. | bis zum Format DIN A 3 | 2,50 |
| 1.3. | Abgabe von Kanalbestandspläne bis zur Größe | |
| 1.3.1. | von 0,2 m ² | 3,00 – 10,00 |
| 1.3.2. | von 0,5 m ² | 10,00 – 15,00 |
| 1.3.3. | von 1 m ² | 15,00 – 20,00 |
| 1.3.4. | über 1 m ² | 20,00 – 50,00 |
| 2. | Akteneinsicht, Auskünfte | |
| 2.1 | Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergl., so- weit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vor- gesehen sind, für jeden Fall | 2,50 |
| 2.2 | Auskünfte aus Akten, Registern, Karten und dergleichen, | |
| 2.2.1 | wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beant- wortet werden kann | 2,50 |
| 2.2.2 | wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind | 5,00 – 10,00 |
| 3. | Abgabe von Druckstücken (Satzungen, Pläne, Tarife, Verzeichnisse und dgl.) | |
| 3.1. | für jede angefangene Seite | 0,25 |
| 3.2. | jedoch mindestens | 1,50 |

| | | |
|------|---|----------------|
| 4. | Entwässerungsgenehmigungen aufgrund der geltenden Satzung über Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der AöR | |
| 4.1 | Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserkanalisationsanlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung) | 25,00 – 150,00 |
| 4.2. | Abnahme der Abwasseranlage, je angefangene halbe Arbeitsstunde | 15,00 - 25,00 |
| 4.3. | Sonstige Prüfungsmaßnahmen, je angefangene halbe Arbeitsstunde | 15,00 – 25,00 |
| 4.4. | Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang | 25,00 |
| 4.6. | Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden. | 50,00 – 250,00 |
| 4.7. | Sonstige Amtshandlung je angefangene halbe Stunde | 15,00 – 25,00 |